

## **Zahnärzte – Berufsrechtliche Beschränkungen der Werbung**

### **Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer (Stand: 29.6.2002)**

#### **§ 15 Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden, besondere Qualifikationen, sonstige Ankündigungen**

- (1) Neben seiner Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" kann der Zahnarzt weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen). Gebietsbezeichnungen bestimmt die Kammer in der Weiterbildungsordnung.
- (2) Daneben dürfen Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, geführt werden. Titel aus Bereichen außerhalb der Medizin dürfen nicht geführt werden.
- (2a) Besondere Qualifikationen können u. a. als Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden. Voraussetzung für die Ausweisung des Tätigkeitsschwerpunktes sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie nachhaltige Tätigkeit im Schwerpunkt. Die ausgewiesenen Qualifikationen müssen personenbezogen, sachangemessen und interessengerecht sein, sie dürfen nicht irreführend und müssen gegebenenfalls nachweisbar sein. Besondere Qualifikationen können in Rahmenvereinbarungen der Bundeszahnärztekammer geregelt werden.
- (3) Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxismgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

#### **§ 16 Anzeigen und Verzeichnisse**

- (1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen aufgeben, die ausschließlich sachlich zutreffende und nicht irreführende Informationen über seine Zahnarztpraxis enthalten.
- (2) Die Anzeige darf im Hinblick auf Format, graphische Gestaltung, Häufigkeit der Veröffentlichung und Art des Werbeträgers nicht anpreisend sein bzw. das Ansehen der Zahnärzteschaft in der Bevölkerung gefährden.
- (3) Der Zahnarzt darf sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Telekommunikationsverzeichnisse eintragen lassen. In den Verzeichnissen dürfen nur die für das Praxisschild zulässigen Angaben aufgenommen werden. Dabei sind anpreisende Gestaltungen unzulässig.
- (4) Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

#### **§ 17 Praxisschilder**

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Bei gemeinsamer Berufsausübung sind die Namen aller Partner anzugeben.
- (2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Daneben dürfen die Praxisschilder die in § 15 genannten Zusätze, Privatwohnung, Kommunikationsadressen, Angaben zur Sprechstundenzeit, das Verbandszeichen der Kammer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu den Krankenkassen enthalten.
- (3) Praxisschilder dürfen nicht größer sein als nach den örtlichen Gegebenheiten üblich. Zulässig ist üblicherweise nur ein Schild je niedergelassenen Zahnarzt; über Ausnahmen entscheidet die Kammer.
- (4) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxis stelle mitgeteilt werden.
- (5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen.

#### **§ 18 Werbung und Anpreisung**

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Zahnärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Zahnarzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die seine ärztliche Tätigkeit oder seine Person berufswidrig werbend herausstellen.
- (3) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(4) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

### **§ 19 Information**

- (1) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes zur Unterrichtung der Patienten zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes und/oder seiner Leistungen unterbleibt.
- (2) Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) in seiner Praxisorganisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden.
- (3) Der Zahnarzt darf bei Praxisverlegung nur seine Patienten benachrichtigen.

### **§ 20 Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen**

Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetze einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung ist unzulässig. Die Vorschriften der §§ 15-19 gelten entsprechend.

### **Musterrichtlinie zur einheitlichen Umsetzung des § 20 der Muster-Berufsordnung der Bundeszahnärztekammer**

Die nachfolgende Konkretisierung des § 20 "Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen" orientiert sich an dem Informationsbedürfnis des Patienten, an den Grundsätzen zum Werbeverbot und zur Kollegialität. Danach darf der Zahnarzt folgende Angaben machen:

Angaben auf der Homepage:

- Name, Vorname
- Berufsbezeichnung
- Akademische Grade und Titel
- Gebietsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung
- Praxisanschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse
- Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft
- Sprechstundenzeiten
- Zulassung zu Krankenkassen
- Verbandszeichen "Gelbes Z"
- Praxislogo
- Privatanschrift mit Telefon- und Faxnummern
- Hinweis Belegarzt mit Name des Krankenhauses.

Neben diesen Angaben kann auf der Homepage zudem eine Schaltfläche (Link) enthalten sein, über die weitere Praxisinformationen auf einer nachgeschalteten Web-Seite abgefragt werden können.

Angaben auf nachgeschalteten Web-Seiten:

- Information über den Praxisinhaber: Geburtsjahr, Zeitpunkt: Approbationserteilung / Niederlassung / Gebietsbezeichnung
- Von der Zahnärztekammer bescheinigte Zusatzqualifikationen
- Sprachkenntnisse
- Qualifikationen des Praxispersonals
- Lageplan bzw. Anfahrtsskizze zur Praxis, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Hinweise auf Parkmöglichkeiten
- Besondere Einrichtungen für Behinderte
- Hausbesuche
- Praxislabor
- Bilder der Praxis und des Praxisteam
- Urlaub
- Vertretung
- Notfalldiensteinteilung
- Die der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten dürfen die gleichen Angaben auch in Fremdsprachen enthalten.

## **§ 22 Information der Öffentlichkeit**

(1) Dem Zahnarzt sind sachbezogene Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Durch solche Informationen darf das Berufsbild des Zahnarztes in der Öffentlichkeit nicht geschädigt und der Eindruck einer Kommerzialisierung des Zahnarztberufes hervorgerufen werden. Berufswidrige Werbung ist untersagt. Dies gilt für alle Verlautbarungen des Zahnarztes. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

(2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

## **§ 23 Anzeigen, Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen**

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt in Anzeigen über seine Berufstätigkeit informieren. Anzeigen dürfen keine berufswidrige Werbung enthalten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Inhalts der Anzeige als auch hinsichtlich der Größe, der Aufmachung, der Häufigkeit, des Erscheinens und des Mediums, in dem die Anzeige veröffentlicht wird.

(2) Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetze einstellen. Berufswidrig werbende Darstellungen sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des Teledienstgesetzes sind zu berücksichtigen.

## **§ 24 Praxisschilder**

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild mindestens seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Bei Berufsausübungsgemeinschaften ist § 8a Abs. 7 zu berücksichtigen.

(3) Praxisschilder dürfen nur an dem Praxisgebäude oder auf dem Praxisgrundstück angebracht werden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

(4) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf höchstens ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle angezeigt werden.

(5) Der Zahnarzt darf die von ihm im letzten Jahr behandelten Patienten von seiner Praxisverlegung benachrichtigen.